

# **Abteilungsordnung der Tennisabteilung der SpVgg/DJK Heroldsbach/Thurn e.V.**

(Stand: 2. Mai 2018)

## **§ 1**

Die Tennisabteilung ist Teil der SpVgg/DJK Heroldsbach-Thurn e.V. Die nachfolgend aufgeführten Punkte regeln die Mitgliedschaft und den Spielbetrieb.

## **§ 2**

Die Vereinssatzung der SpVgg/DJK Heroldsbach-Thurn e.V. ist dieser Ordnung übergeordnet.

## **§ 3**

Mitglied kann jeder werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung setzt die Mitgliedschaft in der SpVgg/DJK Heroldsbach/Thurn e.V. voraus. Die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung kann eine Begrenzung der Mitgliederzahl festlegen.

## **§ 4**

Die Abteilungsleitung besteht aus den folgenden Funktionsträgern:

- Abteilungsleiter
- Stellvertretender Abteilungsleiter
- Schriftführer
- Kassierer
- Sportwart
- Technikwart
- Jugendwart

Die Abteilungsleitung wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Abteilungsleitung entscheidet über sportliche Aktivitäten sowie über Ausgaben bis zu 2.000 Euro mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein. Über Ausgaben bis zu 300 Euro können der Abteilungsleiter, der stellvertretende Abteilungsleiter oder der Kassierer jeweils alleine entscheiden. Ausgaben über 2.000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 5**

Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

## **§ 6**

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung berechtigt zur Benutzung der Tennisanlage nach folgenden Maßgaben:

Die Belegung der Tennisplätze erfolgt durch eine an den Plätzen angebrachte Belegungstafel. Eine Belegung ist jeweils für eine Stunde täglich bis zu 5 Tagen im Voraus möglich. Medenspiele, Trainingszeiten der Mannschaften und Spiele im Rahmen der Vereinsmeisterschaften haben Vorrang vor gewöhnlichen Übungsspielen, sind jedoch ebenfalls auf der Belegungstafel bzw. durch Aushang anzuzeigen. Nicht belegte Zeiten können beliebig genutzt werden.

## **§ 7**

Jeder Spieler haftet für die ordnungsgemäße und pflegliche Nutzung von Platz, Geräten und Betriebsgebäude. Das Betreten des Platzes ist nur mit Sportschuhen ohne tiefes Profil zulässig. Wer als Letzter den Platz verlässt, hat das Tor abzuschließen.

## § 8

Mit Eintritt in die Tennisabteilung kann gegen eine Leihgebühr ein Torschlüssel erworben werden. Dieser ist beim Austritt gegen Rückerstattung der Gebühr zurückzugeben.

## § 9

Gäste dürfen in der Regel nur mit Vereinsmitgliedern spielen. Gästestunden sind vor Spielbeginn dem Kassierer per E-Mail zu melden. Die Gebühr von 5 Euro pro Gästestunde wird zum Saisonende vom Konto des Mitglieds abgebucht.

In Ausnahmefällen können Gäste – auf eigenes Risiko – auch ohne Anwesenheit eines Vereinsmitglieds spielen. Die Gebühr beträgt in diesem Fall 10 Euro pro Gästestunde. Anträge sind an den Abteilungsleiter oder den Kassierer zu richten.

## § 10

Nach Genehmigung durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter können Mitglieder der Tennisabteilung abends das Betriebsgebäude für private Feierlichkeiten nutzen, soweit es der Spielbetrieb zulässt. Die Nutzungsgebühr beträgt 25 Euro; außerdem ist eine Kautions von 100 Euro zu hinterlegen. Weitere Einzelheiten regelt eine Nutzungsordnung.

## § 11

Jährlich sind folgende Mitgliedsbeiträge zu entrichten:

Einzelmitglied und 1. Familienmitglied.....	70 Euro
jedes weitere Familienmitglied .....	60 Euro
Rentner und Mitglieder ab 63 Jahren .....	50 Euro
Rentner und Mitglieder ab 63 Jahren (2. Familienmitglied).....	40 Euro
Jugendliche von 15 bis 21 Jahren, ganzjährig nicht Aktive; fördernde Mitglieder .....	35 Euro
Kinder unter 15 Jahren .....	20 Euro

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Mitglieder ab 70 Jahren sind beitragsfrei, sofern sie der Tennisabteilung mindestens 10 Jahre angehört haben.

Der Beitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten.

Die Abbuchung der Beiträge erfolgt im Mai jeden Jahres.

Der Mitgliedsbeitrag der Spielvereinigung/DJK Heroldsbach-Thurn ist zusätzlich zu entrichten.

## § 12

Jedes Mitglied über 15 Jahren ist verpflichtet, in jedem Jahr zur Finanzierung der anfallenden Arbeiten an den Plätzen und im Heim einen finanziellen Beitrag in Höhe von 30 Euro zu erbringen. Diese Arbeitsdienstpauschale wird zusammen mit dem Jahresbeitrag eingezogen. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, die Arbeitsdienstpauschale von 30 Euro durch aktiven Arbeitseinsatz ganz oder teilweise zurückzuerhalten. Pro Stunde Arbeitsdienst wird eine Aufwandsentschädigung von 10 Euro ausgezahlt. Die Erstattung der Arbeitsdienstleistung erfolgt nach jedem Arbeitseinsatz in bar.

Arbeitsdiensttermine werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Gemeinde Heroldsbach veröffentlicht oder können auch individuell mit der Abteilungsleitung abgesprochen werden. Der Arbeitsdiensteinsatz findet unter der Leitung eines Beauftragten des Vorstandes statt.

## § 13

Über Änderungen der Abteilungsordnung kann jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden.